

Kinderfeuer einen feinen Wohlstand im Lande nicht hat, das Aufenthaltsorten begünstigen. Von der Bestimmung des § 57 b Güter 4 der Unterordnung, wonach der Wohngemeinschaftseintrag verhindert wird, wenn für den Unterhalt der Kinder des Wohngemeinschaftsvertrages und des Schulunterrichts jenseits staatlichen Kosten nicht ausreichend erfordert ist, ist keine Gebrauch zu machen. Die Erlaubnis zur Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigene Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte ist nicht, dass Kinder, für welche die ausländische Wohngemeinschaft zur Mithilfe nicht unter gewisser Beschränkung in dem Wohngemeinschaftseintrag eingetragen ist, nicht eingeschult werden; b. d. das Verhandlungsergebnis der mitgesetzten Kinder einschließlich des Unterhalts, der körperlichen und geistigen Pflege und, soweit sie staatlich sind, bestmöglich des Unterhalts nicht handhabt; c. das die Mithilfe die im Wohngemeinschaftseintrag aufgeführten Kinder unter 14 Jahren nicht zum Zweck ihrer Betreuung im Gewerbebetrieb des Wohngemeinschaftsvertrages ausreicht, um durch besondere Bezeichnungen geschützt zu werden, wenn der ausreichende Unterschied deutlich nicht durch besondere Bezeichnungen geschützt ist. Die Bestimmung des Gewerbebetriebs im Wohngemeinschaftseintrag ist darauf zu achten, a. dass Kinder, für welche die ausländische Wohngemeinschaft zur Mithilfe nicht unter gewisser Beschränkung in dem Wohngemeinschaftseintrag eingetragen ist, nicht eingeschult werden; b. d. das Verhandlungsergebnis der mitgesetzten Kinder einschließlich des Unterhalts, der körperlichen und geistigen Pflege und, soweit sie staatlich sind, bestmöglich des Unterhalts nicht handhabt; c. das die Mithilfe die im Wohngemeinschaftseintrag aufgeführten Kinder unter 14 Jahren nicht zum Zweck ihrer Betreuung im Gewerbebetrieb des Wohngemeinschaftsvertrages ausreicht, um durch besondere Bezeichnungen geschützt zu werden, wenn der ausreichende Unterschied deutlich nicht durch besondere Bezeichnungen geschützt ist. Die Bestimmung des Gewerbebetriebs im Wohngemeinschaftseintrag ist darauf zu achten, a. dass Kinder, für welche die ausländische Wohngemeinschaft zur Mithilfe nicht unter gewisser Beschränkung in dem Wohngemeinschaftseintrag eingetragen ist, nicht eingeschult werden; b. d. das Verhandlungsergebnis der mitgesetzten Kinder einschließlich des Unterhalts, der körperlichen und geistigen Pflege und, soweit sie staatlich sind, bestmöglich des Unterhalts nicht handhabt; c. das die Mithilfe die im Wohngemeinschaftseintrag aufgeführten Kinder unter 14 Jahren nicht zum Zweck ihrer Betreuung im Gewerbebetrieb des Wohngemeinschaftsvertrages ausreicht, um durch besondere Bezeichnungen geschützt zu werden, wenn der ausreichende Unterschied deutlich nicht durch besondere Bezeichnungen geschützt ist.

* **Berlin.** 2. August. Die Einführung des litauischen Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen soll das nächste Ziel, das sich die litauische Bewegung geplant hat. Der von uns erwähnte Besuch des Kultusministers in Memel und Umgebung hat den Litauern nun zwar, wie die "Täg. Ad.", jetzt erfahren, die geplante Errichtung ihrer Kirchen nicht sofort gebracht und man ist daher enttäuscht, der Regierung die Särche der Litauers zu prägen, zu welchen Zwecken zunächst den Konstitutiven für die Landtagswochen eine Abfrage erhebt worden ist und in drei Wahlkreisen sechs eigene Kandidaten aufgestellt werden sollen. Aber den Litauern ist keine grundsätzlich absehbare Antwort auf die Kritik gemacht worden.

Wiederholt ist dieser jetzt eine Erfahrung darüber angegeben, wie groß die Zahl der Schulkinder ist, die die deutsche Sprache nicht in dem Maße beherrschen, daß sie dem deutschen Religionsunterricht zu folgen im Stande sind. Eine ähnliche Täuschung ist bereits im Jahre 1891 vorgenommen worden. Damals ergab sich, daß, abgesehen von den Kreisen Memel und Tilsit, die litauische Sprache unter den Volksschülern weniger verbreitet war, als nach den Ergebnissen der 1890er Volksgesamtheit unter den Religionsunterrichten der von den Litauern in größerer Anzahl besuchten Städte. Es wurden damals in den Kreisen Preußisch-Pommeria, Memel, Rieben, Tilsit, Anger, Villen, Insterburg, Gumbinnen und Lubitz zusammen 75 800 Schulkinder gezählt; von diesen sprachen in ihren Familien 12 500 ausschließlich litauisch und 6705 deutsch und litauisch, die übrigen 56 535 aber ausschließlich deutsch. Nur in einer Stadt, in Memel, wurden ausschließlich litauisch zu Hause sprechende Kinder gefunden, und auch nur 12; auf dem flachen Lande fanden dagegen auf je 1000 Schulkinder durchschnittlich 185 litauisch und 98 deutsch und litauisch sprechende. Im Einzelnen vertheilten diese sich allerdings auf die neuen Kreise sehr verschieden. Ausschließlich litauisch sprachen in Plock 32 v. H., in Memel 47, in Tilsit 27, in Ragnit 12, in Niederburg 9, in Lötzen 5, in Königsberg 4, im Powiat 5, im Insterburg 4, und in Gumbinnen 0 v. H. der Schulkinder. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß, falls die Kinder nicht ähnlich, wie es in den polnischen Gegenden geschieht, dann angehalten werden, ihre Kenntnisse der deutschen Sprache geradezu zu verleugnen, da neue Täuschung ein für die Germanisierung der Grenzkreise noch günstigeres Bild ergeben muß. Möge insbesondere das Ergebnis der Umfrage sein, wodurch es will, man wird hoffen müssen, daß die preußische Regierung den Litauern gegenüber keine unangemessene Nachsicht walten läßt.

— Das Kaiserpaar ist heute Dienstag, Abend um 10 Uhr 50 Minuten auf der Wilmersdorfer Station eingetroffen und begab sich zu Wagen in das Neue Palais. — Wie wir hören, dürfte sich der Bundesrat demnächst auch mit einem Antrage beschäftigen, der sich auf die Aenderung der für die Rücknahme geltenden Bestimmungen über die Sonntagsarbeit bezieht. — Das Berliner Polizeipräsidium hat den Tod des alten Fürsten Bismarck als sein aufrichtigstes wichtiges Ereignis angesehen, und deshalb von den Bestimmungen der Sonntagsabrede für die Zeitungen ausnahmsweise aus folgender Mitteilung der Freiheit entnehmen:

"Der Nachruf von dem Tode traf bei den Berliner Redaktionen noch nach Witterungszeit ein, so daß mehrere der Redakteure für den Sonntagsausgabe überzeugt waren, nicht rechtzeitig erscheinen. Die Freiheit, die sonst zunächst nur ihren Berliner Lesern diesen Witterungsmodus, sollte aber auch ihren ausländischen Lesern den Tod Bismarcks in einer Sonderausgabe, die im Laufe des Sonntags Nachmittag erscheinen sollte, mittheilen, und wurde sich daher an das Polizeipräsidium mit dem Wunsch um die Genehmigung zur Veröffentlichung eines Artikels unserer Freunde auf die Witterungszeit, monach in besonderen Tagen die Bestimmungen über die Sonntagsabrede aufzuhören. Das Gesuch wurde aber, wie sie berichtet, abgewiesen, auf den Polizeipräsidium kommt es nach auf dem Polizeipräsidium an. — Das Oberhaupt nahm die vorliegende Ausgabe an. — Das Oberhaupt nahm die vorliegende Ausgabe an. — Am Sonntag Nachmittag stellte sogar ein Polizeipräsidium Nachfrage in den Redaktionen, ob man die "Freiheit" gelassen und verpasst habe. — Es wird hierauf vielleicht gut sein, wenn die Infrastrukturen der Polizeidienste auch darauf ausgedehnt werden, was Notwendiges sind."

— Der Gütesiegel Meyer zu Selhausen ist im 77. Lebensjahr zu Gütersloh bei Hillefoss gestorben. Er war Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses von 1866 bis 1873 und dann seit 1879 ununterbrochen an. Er war Mitglied der conservativen Partei.

* **Hamburg.** 2. August. Hier ist ein allgemeiner Saatzeitstreit ausgebrochen. Die Gehilfen verlangen höhere Arbeitslöhne, namentlich für Militäraarbeiter.

* **Görlitz.** 2. August. Der ehemalige nationalliberale Rechtsanwalt und Jurist von Lebenthal ist in Stein-Schönfeld bei Löbau gekommen.

V. Erfurt. 2. August. Die Resolution, in der sich der 15. deutsche Tischlertag für die Einführung von Strafverfügungen auspricht, wurde nach einem Reservat von Zimmermann-Dresden über das Thema: "Was darf die freie Junta und was die Strafverfügung?" einstimmig angenommen. Das des weiteren Verhandlungen sei folgendes mitgeteilt:

Schreiber-Müllerdehn berichtete über die Gewerbevereine in Polen, in denen nur gegen die Verbindungen der Industrieleute erhoben. Die Organisation der Arbeitnehmer und die Gewerbe-Verfügungsgesellschaften im Tischlergewerbe-Bundes behandelte Bischöflich-Königberg. Graaf-Dresden gab Ratschläge über das Verhalten der Wähler beim Kontakturkund der Gewerbe. Von Rindfuss-Röhr wurden die §§ 113 und 124 der Gewerbe-

ordnung kommentiert, welche sich mit der Entlassung der Gehilfen beschäftigen. Außerdem noch von verschiedenen Redactoren der obligatorischen Einführung der Entlassungsfreiheit bei Einschaltung der Strafverfügung befürwortet worden war, wurde eine Resolution angenommen, die sich darin entspricht, daß mit der Errichtung der Gewerbevereine die Gehilfen-Entlassungsfreiheit von den Bundesämtern einzuführen sei und zwar in der Form, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur im beiderseitig eingestimmten Nutzen für die Sorge, wie sie bereits früher vom Verband bestimmt waren. — Gegenstand einer sozialistischen Debatte war die Mithilfe von Kindern unter vierzehn Jahren genügt § 62 Abs. 5 der Unterordnung. So, solfern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel hand

